



Unterrichtung 19/237

der Landesregierung

Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie

im Hause

8. Juli 2020

Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn in der Fachrichtung Bildung mit Begründung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Dorit Stenke

Anlage

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2
in der Fachrichtung Bildung

Vom . 2020

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 und § 122 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung vom 26. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende neue Nummer 4 angefügt:
„4. das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen.“

2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„Schulleiterinnen und Schulleiter an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Veranstaltungen des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) zur Führungskräftequalifizierung teil.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) In Satz 4 werden nach dem Wort „IQSH“ die Worte „beziehungsweise des SHIBB“ eingefügt.

3. In § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei einem Wechsel in das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat die Lehrkraft an entsprechenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen des SHIBB teilzunehmen.“

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer II.1.3 Satz 4 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „beziehungsweise die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde“ angefügt.
- b) In Nummer II.1.4. werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Seiteneinsteigerinnen und –einsteiger sowie Direkteinsteigerinnen und –einsteiger an berufsbildenden Schulen nehmen an entsprechenden Ausbildungsveranstaltungen und Blockveranstaltungen des SHIBB teil. In den ersten sechs Monaten der Qualifizierungsphase können bis zu vier Stunden der Unterrichtsverpflichtung durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt werden.“
- c) In Nummer II.1. wird folgende Nummer II.1.6 angefügt:

„1.6. Eine Anrechnung von Krankheitszeiten ist insgesamt für höchstens vier Monate möglich. Bei einer Überschreitung wird die Qualifizierungsphase maximal zweimal um jeweils sechs Monate verlängert.“
- d) In Nummer II.2.2. wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Für die berufsbildenden Schulen legt das SHIBB in Abstimmung mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde die entsprechenden Ausbildungscurricula für die Qualifizierungsphase fest.“
- e) In Nummer II.5.5 werden die Worte „vom 9. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 460), geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S.12)“ durch die Worte „(APVO Lehrkräfte) vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S.220)“ ersetzt.
- f) In Nummer II. wird folgende Nummer 6. eingefügt:

„ 6. Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall

Stehen in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen keine Lerngruppen in den Schulen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrkräfte in der Qualifikationsphase zur Verfügung oder ist in Folge von Infektionsschutzmaßnahmen oder wegen anderer Notsituationen eine reguläre

Prüfung aus anderen Gründen nicht möglich, sind mit Zustimmung der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde folgende Ausnahmen zulässig:

- Die wöchentlichen Unterrichts- und Hospitationsverpflichtung nach der in II.1.3. Satz 5 aufgeführten Tabelle kann geringer sein, muss aber im Durchschnitt der Ausbildungsjahre mindestens 75 % betragen. Sollte dieser Anteil nicht erreicht werden können, wird die Qualifizierungsphase jeweils um sechs Monate verlängert.
 - Von dem Ausbildungsplan nach Nummer II.1.5 kann abgewichen und dieser neu festgelegt werden.
 - Der Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe nach § 14 Nummer 2 der APVO Lehrkräfte kann nachgereicht werden. Er ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
 - Die Angaben nach § 14 Nummer 4 APVO Lehrkräfte sind in Bezug auf die Unterrichtsvorbereitungen nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte zu machen.
 - Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach Nummer II.4.1. werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Wird nur in einem Unterrichtsfach oder einer Fachrichtung ausgebildet, besteht die Prüfungsleistung aus zwei Teilen. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1 APVO Lehrkräfte. Bei der Berechnung der Prüfungsnote werden anstelle der Unterrichtsstunden die ersatzweisen Prüfungsteile mit je 15 % berücksichtigt.
 - Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können.
 - Die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt.“
- g) Die bisherige Nummer II.6. wird Nummer III..
- h) Die bisherigen Nummern II.6.1. bis II.6.3. werden Nummern III.1. bis III.3..
- i) Die bisherige Nummer II.7. wird Nummer IV. und wie folgt geändert:

„In Satz 2 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Worte „beziehungsweise durch die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde“ eingefügt.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landesverordnung über die Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe f bis h am Tage nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . 2020

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Begründung zur Änderung der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung

Infolge der Aufnahme des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB) als obere Landesbehörde in dem Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) zum 01.01.2021 ist zu diesem Zeitpunkt auch eine Anpassung der LVO-Bildung vom 26.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 206 ff.) erforderlich. Das SHIBB soll als obere Schulaufsichtsbehörde auch Aufgaben der Lehrkräftebildung im Bereich der beruflichen Bildung übernehmen, die bisher vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass das SHIBB neben dem IQSH auch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen zuständig sein wird. Die Vorschriften der LVO-Bildung werden daher dahingehend ergänzt, dass für den Bereich der beruflichen Schulen an Qualifizierungsmaßnahmen und Ausbildungsveranstaltungen des SHIBB statt des IQSH teilzunehmen ist. Für Teilzeitanträge und die Feststellung der Lehramtsbefähigung bei Seiten- und Direkteinsteigern an berufsbildenden Schulen ist zudem zukünftig die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde zuständig.

Außerdem wird zum 01.01.2021 in § 3 Abs. 1 LehrBG zusätzlich das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen neu eingeführt. Aufgrund der Änderung des SHBesG in Artikel 3 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21.02.2018 erhalten entsprechende Absolventinnen und Absolventen der Qualifizierungsmaßnahme die Amtsbezeichnung Berufsschullehrkraft und werden der BesGr. A 12 SHBesO zugeordnet. Als Folgewirkung wird das Lehramt Direkteinstieg an berufsbildenden Schulen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 LVO-Bildung neu aufgenommen und laufbahnrechtlich dem 1. Einstiegsamt zugeordnet.

Aufgrund der Notwendigkeit, bei Schulschließungen in Notsituationen („Corona“) Ausnahmen von regulären Prüfungen beim Seiten- und Direkteinstieg zuzulassen, werden analog zu § 34 APVO Lehrkräfte (in Kraft getreten durch Artikelgesetz vom 15.05.2020) „Ausnahmeregelungen bei Unterrichtsausfall“ in Nr. II.6. der Anlage aufgenommen.

Als Unterstützungsmaßnahmen für die Seiten- und Direkteinsteiger/innen sollen zukünftig im ersten Halbjahr der Ausbildung bis zu vier Stunden eigenverantwortlicher Unterricht durch besondere Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt werden können. Damit soll eine Unterstützung insbesondere in Pädagogik und Fachdidaktik ermöglicht werden, um den Einstieg in die unterrichtliche Tätigkeit zu erleichtern und dadurch die Ausbildungsqualität zu steigern und die Abbrecherquoten zu senken. Daher wird Nr. II. 1.4 der Anlage entsprechend um Satz 4 ergänzt.

Bereits bisher werden analog Regelungen zur Verlängerung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Krankheitsfall angewandt, die nunmehr zur Klarstellung in der Anlage unter Nr. II.1.6. aufgenommen werden.

In der Anlage Nr. II.2.2 wird im Hinblick auf die Neufassung der APVO die Fundstelle geändert.